



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 20. Dezember 2019

Nr. 44

Nachruf

Wir trauern um

Herrn Christian Drexl

- ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting -

Herr Christian Drexl gehörte von 1966 bis 2002 dem Kreistag des Landkreises Altötting an und war dort lange Jahre Mitglied des Krankenhaus- und Altenheimausschusses.

Der Verstorbene war im Kreistag allseits geachtet und geschätzt. Sein unternehmerisches Wissen war gefragt. Herr Drexl hat sich große Wertschätzung und Anerkennung in den Kreisgremien erworben.

Sein vielfältiges erfolgreiches Wirken wurde mit der Dankurkunde des Freistaats Bayern und dem Bundesverdienstkreuz gewürdigt.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.



Altötting, 16.12.2019

Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen der Firma Real Alloy Germany GmbH, Werk Töging a. Inn, durch Errichtung und Betrieb eines mobilen Brechers für Aluminium- und Magnesiumschrotte

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage H12 - Mehrzweckanlage - der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Errichtung der neuen Aufarbeitungslinie VII

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Fa. Utz Christian und Bernhard GbR, Aiching 1, 84533 Markt

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting
vom 28.11.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Alt-/Neuötting auf dem Grundstück Fl.-Nr. 864/0 der Gemarkung Alzgern in den Inn durch die Stadt Altötting

Az. 22-12-001-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen der Firma Real Alloy Germany GmbH, Werk Töging a. Inn, durch Errichtung und Betrieb eines mobilen Brechers für Aluminium- und Magnesiumschrotte

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 11.12.2019, Az: 22-12-001-G1/19 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 8, 84513 Töging a. Inn, vom 28.02.2019, eingegangen am 21.03.2019, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium und Magnesium) durch die Errichtung und den Betrieb eines mobilen Brechers für Aluminium- und Magnesiumschrotte nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 21.01.2020 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 16.12.2019
 Landratsamt Altötting

 Az. 22-23-H12-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage H12 - Mehrzweckanlage - der Firma Dyneon GmbH, Chemiapark Gendorf, durch Errichtung der neuen Aufarbeitungslinie VII

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid

vom 16.12.2019, Az: 22-23-H12-G1/19 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage H12 - Mehrzweckanlage - im Chemiepark Gendorf, durch Errichtung der neuen Aufarbeitungslinie VII, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 20.01.2020 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 16.12.2019
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/5.1

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern hat am 21. November 2019 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

Aufgrund des § 30 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

- im **Ergebnishaushalt** mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge 6.109.805 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen 6.032.370 Euro
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von **77.435 Euro**

- im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen 6.062.305 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen 5.561.270 Euro
 - und einem Saldo von **501.035 Euro**
 - b) aus Investitionstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen 11.500 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen 467.300 Euro
 - und einem Saldo von **- 455.800 Euro**
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen 0 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen 0 Euro
 - und einem Saldo von **0 Euro**
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von **45.235 Euro**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Weitere Umlagen werden **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

gez.
Pamela Kruppa
Verbandsvorsitzende

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Altötting, 19. Dezember 2019
Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Utz Christian und Bernhard GbR, Aiching 1, 84533 MarktI:

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl. Nr. 622 der Gemarkung Schützing

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Utz Christian und Bernhard GbR, MarktI, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 622 der Gemarkung Schützing eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der bestehenden Biogasanlage soll das bestehende BHKW 1 durch ein anderes BHKW ausgetauscht und ein drittes BHKW neu errichtet werden. Die BHKWs sollen künftig in flexibler Fahrweise eingesetzt werden. Zusätzlich ist die Neuerrichtung eines Foliengasspeichers 2, einer Gasaufbereitungsanlage und der Einbau eines Oxidations-Katalysators beim BHKW 2 beantragt. Außerdem ist eine Änderung der Einsatzstoffe und des BHKW-Gebäudes sowie die Errichtung einer Separation geplant. Weitere Änderungen betreffen die Umstellung der Gasfackel auf Automatikbetrieb sowie die Lage der Umschlagstation 2.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Utz Christian und Bernhard GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting,

Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S.108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 18.12.2019
Landratsamt Altötting

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting**

vom 28.11.2019

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I, die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Altötting folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting – vom 17.11.2016:

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung

(1) § 2 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gegenstand und Zweck des Kommunalunternehmens

(1) Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene operative Betätigung und durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Kommunalunternehmens

- der Betrieb der Kreiskliniken Altötting und Burghausen einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätte sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe sowie
- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des gemeinsamen Betriebs der Kreiskliniken der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe durch das gemeinnützige „InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf“ der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn, das den Betrieb der Kreiskliniken des Kommunalunternehmens übernehmen wird.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.“

(2) § 3 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwendet es die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Der Landkreis Altötting als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Altötting, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Altötting, den 19.12.2019

Erwin Schneider
Landrat

"Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Alt-/Neuötting auf dem Grundstück Fl.-Nr. 864/0 der Gemarkung Alzgern in den Inn durch die Stadt Altötting

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Inns durch Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Alt-/Neuötting wurde mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 19.12.2019 Az. Sg. 21 Az. 641.1/9 erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Pläne liegen ab dem 08.01.2020 bis einschließlich 21.01.2020 während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).“

Altötting, 19.12.2019
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.